Auflage 65.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
21. MAI 2008 [NR. 10]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf die Festgelände der Michaelis-Kirchweih und sämtlicher als Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung festgesetzter Fürther Vorortkirchweihen

Vom 6. Mai 2008

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, Abs. 8 sowie Art 23 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Fürther Michaelis-Kirchweih und sämtliche als Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung festgesetzte Fürther Vorortkirchweihen.
(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Veranstaltungs-/Festgelände, ergänzt um folgende Bereiche:

1. Michaelis-Kirchweih

- Zugänge zum Stadtpark, von der Nürnberger Straße und der Königstraße
- Stadtpark
- Gabelsbergerstraße
- Königswarterstraße von Gustav-Schickedanz-Straße bis Jakobinenstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße von Hallstraße bis Luisenstraße
- Hornschuchpromenade bis Jakobinenstraße
- Willy-Brandt-Anlage
- Königstraße, ab Brandenburger Straße bis einschließlich Obstmarkt
- Bahnhofplatz.

2. Vorortkirchweihen:

Im Umgriff von 300 m um das jeweilige Veranstaltungsgelände.

§ 2

Alkoholische Getränke

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf das jeweilige Festgelände einschließlich eines Umgriffs gem. § 1 Abs. 2 alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschrift über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 23. April 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Mai 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Bauabschnitt II und III: Neubau einer besuchergeführten Produktion (Gießanlagen 1–4), Verpackung, Technik, Sozialbereich, Rohstofflager und Verwaltung; **Grundstück:** Willi-Mederer-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1676; **Antragsteller:** Willy Mederer GmbH & Co. KG, Oststraße 94, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid für Bauabschnitt IV: Erweiterung Produktion für Gießanlagen 5–6, Verpackung, Technik, Sozialbereich und Verwaltung und Bauabschnitt V: Erweiterung Produktion für Gießanlagen 7–8, Verpackung, Technik, Sozialbereich und Verwaltung; **Grundstück:** Willi-Mederer-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1676; **Antragsteller:** Willy Mederer GmbH & Co. KG, Oststraße 94, 90762 Fürth.

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid** zu den Einzelfragen:

1.) Ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig?
2.) Ist das Vorhaben abstandsflächenrechtlich zulässig?
3.) Ist die Erschließung des Vorhabens gesichert?
4.) Sind die Emmissionen des Vorhabens (Lärm- und Luftbelastung) zulässig?
5.) Ist eine Fabrikation mit geführten Besuchern zulässig?
6.) Welche Auflagen sind bei einer besuchergeführten Fabrik zu beachten?
7.) Öffnungs- und Besucherzeiten: 7-Tagewoche von 8 bis 20 Uhr.
8.) Ist der Werksverkauf größer 500 m² zulässig?

Die Genehmigung kann bei Beachtung der folgenden Punkte und der Auflagen und Hinweise dieses Bescheids in Aussicht gestellt werden:
Zu 1.) Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes 465b der STADT FÜRTH.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 (BauGB).
Zu 2.) Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 sind die Abstandsflächenanforderungen eingehalten, wenn die Festlegungen des rechtsgültigen Bebauungsplans für dieses Gebiet bezüglich der Baugrenzen und der zulässigen Gebäudehöhe eingehalten sind.
Zu3.) Die Verkehrserschließung erfolgt über die Georg-Benda-Straße.
Die Entwässerung des Stadtgebietes, in dem das Bauvorhaben liegt, erfolgt im Mischverfahren.
Zu 4.) Die schalltechnische Untersuchung des Ing. Büros Sorge ist Grundlage der Beurteilung.
Lärmerzeugende Anlagen bzw. An-

lageteile (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Antriebsmotoren, Kühlmaschinen, Kompressoren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (am Einwirkungsort, 0,50 Meter vor dem geöffneten Fenster des zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäudes gemessen) nicht überschritten werden.

Diese Immissionsrichtwerte gelten auch für den Fahrverkehr und sonstige Tätigkeiten im Freien auf dem Grundstück. Sofern Wohnungen mit dem Betrieb baulich verbunden sind, so dürfen in diesen Wohnungen die Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) tags und 25 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Die Summenwirkung aller auf den Einwirkungsort einwirkenden Geräusche ist entsprechend der TA Lärm zu berücksichtigen. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

Die Beurteilung der Luftemissionen (gas- oder staubförmig) ist erst mit einer detaillierten Betriebsbeschreibung mit den relevanten Daten der Produktionsprozesse möglich.

Zu 5.) Besucherverkehr ist zulässig, wenn der Lärmschutz und der Parkraumbedarf geregelt sind.

Zu 6.) Im Brandschutzkonzept ist die Anwesenheit von Besuchern im Gebäude zu berücksichtigen.

Zu 7.) s. Punkt 4. und 5.

Zu 8.) Einzelhandel ist bis zu einer Verkaufsflächengröße von 700 m² zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Mai 2008** war die **II. Vierteljahresrate 2008** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 8. Mai 2008, STADT FÜRTH,
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth vom 23. April 2008

§ 1

Bildung und Aufgaben

(1) In der Stadt Fürth wird ein Behindertenrat eingerichtet.

(2) Der Behindertenrat ist die gewählte und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter sind den Behinderten gleichgestellt.

(3) Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen Behinderter gegenüber den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Behinderten befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Im Behindertenrat sollen sowohl körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein.

(4) Der Behindertenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so daran mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.

Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Behindertenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Bei der Behandlung von Anträgen des Behindertenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die behinderten Menschen sind, kann der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Behindertenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss(Beirat)sitzungen.

§ 2

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den in Fürth ansässigen und für Fürth zuständigen Behindertenvereinen, Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppierungen. Diese wählen je angefangene 50 Mitglieder mindestens eine/n Vertreter/in, höchstens jedoch fünf Delegierte in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus können sich Menschen mit Behinderungen, die keiner Behindertenvertretung angehören, zu einer Gruppe zusammenschließen und aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n wählen.

(2) Die Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben und Behinderte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sein.

(3) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen aus ihrer Mitte den aus 15 Mitgliedern bestehenden Behindertenrat. Bis zu elf der 15 Sitze im Behindertenrat werden aus Gründen der Mindestbeteiligung an die Kandidatin oder den Kandidaten einer Behindertenvertretung mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Sollten mehr als elf Behindertenvertretungen Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, entfallen die mit der geringsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Jede/r Delegierte hat höchstens 15 Stimmen. Jede Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bestimmt/benennt mindestens eine/n Kandidatin/Kandidaten für die

Wahl zum Behindertenrat. Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Es können nur anwesende Delegierte vorgeschlagen werden.

§ 3

Behindertenrat

(1) Der Behindertenrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandschaft wird vom Behindertenrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder des Behindertenrates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Behindertenrat trifft alle wichtigen Entscheidungen, wählt den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeit.

(4) Der Behindertenrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(5) Der Behindertenrat tagt in der Regel vierteljährlich. Die Sitzungen des Behindertenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

(6) Der Behindertenrat regelt seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Der Behindertenrat gibt sich eine Wahlsatzung.

(7) Die/Der Behindertenbeauftragte gehört dem Behindertenrat mit beratender Stimme an.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das vom Behindertenrat mit der Durchführung der Aufgaben beauftragte Organ. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Behindertenrates nach außen

b) Vorbereitung der Sitzungen des Behindertenrates und Ausführung seiner Beschlüsse

c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für den Behindertenrat.

(2) Der Vorstand besteht aus

a) der/dem Vorsitzenden

b) zwei Stellvertreterinnen/zwei Stellvertretern

c) einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister

d) einer Schriftführerin/einem Schriftführer

§ 5

Haushaltsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenrat aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 23. April 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 8. Mai 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetzes (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) andere alkoholische Getränke (zum Beispiel Bier) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 11 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro, bei Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu 50 000 Euro betragen.

Fürth, 15. Mai 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 315 und 316, Gem. Vach, An der Pfaffenhecke, 90768 Fürth

Die Firma AKG Agrar Kompost GmbH und Co. Verwertungs KG, Am Moosrangen 12, 90614 Ammerndorf, betreibt seit 1998 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 315 und 316, Gemarkung Vach, an der Pfaffenhecke, 90768 Fürth, eine genehmigte Anlage zur Herstellung von Kompost mit einer maximalen Durchsatzleistung von 3000 t/a Biomüll und 1260 t/a Strukturmaterial. Nun beabsichtigt die Firma AKG Agrar Kompost GmbH und Co. Verwertungs KG, die Fläche um 1660 Quadratmeter auf 3750 Quadratmeter zu vergrößern, um die Jahreskapazität der Anlage auf 8600 t/a Einsatzmaterialien erhöhen zu können. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -). Da das Vorhaben in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist, wird auch für die Genehmigung der wesentlichen Änderung das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 19 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben ist als Nr. 8.4.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben genannt. Im Rahmen der erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 a und 3 c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 9. Mai 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Fürth über die Zulassung von Dach- und Heckträgerwerbung an Taxen

Gem. § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S1573) in der zur Zeit gültigen Fassung wird den Unternehmen, die mit Betriebssitz Fürth im Besitz einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sind, folgende Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 BO-Kraft genehmigt:

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 4 BoKraft auch durch einen Träger auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeuges zulässig. Auf dem Dach und dem Heck ist sie nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet.

2. Die Werbeträger dürfen nur angebracht werden, wenn hierfür ein positives Teilegutachten im Sinne von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO vorliegt. Der Dachwerbeträger als besonderer Aufbau ist an einer Vorrichtung wie z. B. den üblichen Dachträgersystemen zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.

3. Die zulässige Höhe des Dachwerbeträgers darf die maximale Län-

ge von 150 cm, die maximale Höhe von 50 cm und die maximale Breite von 15 cm nicht überschreiten. Der Heckwerbeträger darf eine maximale Länge von 55 cm, eine maximale Höhe von 30 cm und eine maximale Breite von 100 cm nicht überschreiten.

4. Der Dach- oder Heckwerbeträger darf weder direkt noch indirekt beleuchtet sein und auch nicht retroreflektierend sein (§ 49a Abs. 1 StVZO).

5. Der Dach- oder Heckwerbeträger darf nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern oder vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.

6. Die Erkennbarkeit des Taxis muss insbesondere durch die Verwendung des Farbtones Hellelfenbein (§ 26 Abs. 1 BOKraft) und des Taxischildes (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) weiterhin gewährleistet sein. Bei Verwendung des Dachwerbeträgers ist daher vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.

7. Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO.

8. Die Ausnahmegenehmigung wird unbefristet unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Fürth, 2. Mai 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31-06/-07, Fax 974 31-08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarrnbach.

Getrennte Vergabe der Gewerke b1) bis b12)

b1) Baumeisterarbeiten
Eröffnungstermin: 24. Juni 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 40 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 32/2008 bis 48/2008, 2. Bauabschnitt: KW 07/2010 bis 22/2010;
Leistungsumfang:
Entwässerungskanalarbeiten: 2950 m³ Erdaushub und Hinterfüllung, 840 m Rohrleitungen DN 100 – 250, Regenwasserretentionsspeicher mit 6000 m³ Fassungsvermögen, 90 m Dränageleitungen.
Beton- und Stahlbetonarbeiten: 1200 m³ Aushub, 160 m³ Bodenplatte Beton, 180 m³ Fundamentbeton mit Schalung, 235 m³ Stahlbetonwände – Beton, 1800 m² Stahlbetonwände – Schalung, 1500 m² Stahlbetondecken d = 22-30 cm, 72 000 kg Betonstahl (Rund- und Mattenstahl).
Mauerwerk neu zu erstellen: Bestand: 140 m².
Abbrucharbeiten und Schadstoffbeseitigung: 1300 m² Estrichflächen mit diversen Belägen, 1650 m² Wandputz bzw. Wandfliesen, 670 m² Fenster, 50 Türen, 100 m³ Mauerwerk, 90 m² asbesthaltige Fassadenplatten, 400 m² Fassadenputz.

b2) Gerüstarbeiten
Eröffnungstermin: 24. Juni 2008, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 15 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 47/2008 bis 26/2009; 2. Bauabschnitt: KW 11/2010 bis 38/2010; Leistungsumfang: Altbau: 1900 m², Neubau: 570 m².

b3) Aufzugsanlage
Eröffnungstermin: 24. Juni 2008, 14.30 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: KW 37/2008 bis 31/2009; Leistungsumfang: Aufzugsanlage 630 kg/8 Pers., sieben Haltestellen, Durchlader, Förderhöhe ca. neun m, behindertengerechte Ausführung.

b4) Dämmarbeiten an technischen Anlagen
Eröffnungstermin: 24. Juni 2008, 14.45 Uhr; LV-Kosten: 15 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 28/2009 bis 32/2009; 2. Bauabschnitt: KW 36/2010 bis 39/2010; Leistungsumfang: 2100 m Wärmedämmung an Heizungsrohrleitungen bis DN 65 (teilweise mit Blechmantel), 630 m Wärmedämmung an Trinkwasserleitungen bis DN 65 (teilweise mit Blechmantel), 610 m Wärmedämmung an Abwasserleitungen bis DN 200, 40 m²/270 m Wärmedämmung an Lüftungsleitungen eckig und rund.

b5) Heizungsinstallation
Eröffnungstermin: 25. Juni 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 25 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 21/2009 bis 51/2009, 2. Bauabschnitt: KW 32/2010 bis 8/2011; Leistungsumfang: 140 Heizkörper, 2100 m Rohrleitungsnetz, 700 m² Fußbodenheizung, Heizungsverteiler, Demontage von 75 Heizkörpern, 500 m Bestandsnetz, Verteiler.

b6) Sanitärinstallation
Eröffnungstermin: 25. Juni 2008, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 21/2009 bis 51/2009, 2. Bauabschnitt: KW 32/2010 bis 8/2011. Leistungsumfang: Demontage von 440 m Wasserleitungen, 75 Sanitärobjekten, 10 m Gasleitung, Installation von 610 m Abwasserleitungen, 630 m Trinkwasserleitungen, 83 Sanitärobjekten.

b7) Raumlufttechnische Anlagen
Eröffnungstermin: 25. Juni 2008, 14.30 Uhr; LV-Kosten: 15 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 21/2009 bis 51/2009, 2. Bauabschnitt: KW 32/2010 bis 8/2011. Leistungsumfang: 3 zentrale Abluftanlagen (2 x ca. 500 m³/h, 1 x ca. 2900 m³/h), Rohrventilatoren, 40 m² Lüftungskanäle, 270 m Lüftungsleitungen, Schlitzauslässe, Tellerventile, Dachhauben, Brandschutzklappen.

b8) Dachdeckungsarbeiten
Eröffnungstermin: 25. Juni 2008, 14.45 Uhr; LV-Kosten: 20 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 49/2009 bis 13/2010, 2. Bauabschnitt: KW 22/2010 bis 27/2010. Leistungsumfang: 876 m² Demontage Dachaufbau; 424 m² Dampfbremse, 424 m² Aufsparrendämmung 20 mm, 876 m² Bretterschalung, 1300 m² Schalungsbahn mit Konterlattung und Dachlattung, 1300 m² Blechdeckung aus Profiltafeln, 200 m Schneefangrohre.

b9) Elektroinstallationsanlagen
Eröffnungstermin: 26. Juni 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 65 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 21/2009 bis 51/2009, 2. Bauabschnitt: KW 32/2010 bis 8/2011. Leistungsumfang: 1 NSHV, 11 Unterverteilungen, 570 Langfeldleuchten/Downlights, 780 Installationsgeräte, 130 m Kabelrinne 200/300 mm, 550 m NYM 5 x 16 mm², 11 000 m Installationsleitungen, Zentralbatterieanlage mit 90 Sicherheitsleuchten, Brandmeldeanlage (17 DR-Melder, 3 RM), ELA-Anlage, 85 Lautsprecher, EDV-Anlage 230 Links, 13 000 m Kat 7 Datenleitungen.

b10) Gebäudeautomation/Regelungstechnik
Eröffnungstermin: 26. Juni 2008, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 25 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 21/2009 bis 51/2009, 2. Bauabschnitt: KW 32/2010 bis 8/2011. Leistungsumfang: Demontage der Bestandsregelungstechnik, Installation von zwei Schaltschränken für Heizung und Lüftung, Feldgeräte wie Fühler, Misch- und Zonenventile, 200 Datenpunkten.

b11) Dachabdichtungsarbeiten
Eröffnungstermin: 26. Juni 2008, 14.30 Uhr; LV-Kosten: 20 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 49/2009 bis 13/2010, 2. Bauabschnitt: KW 26/2010 bis 29/2010. Leistungsumfang: 380 m² Notabdichtung, 300 m² Schaumglas, 380 m² Bitumenabdichtung, 300 m² Gründach, eine Lichtkuppel, zehn Dachgullys, 100 m² Betonplatten, 8 m² Sekuranten.

b12) Klempnerarbeiten
Eröffnungstermin: 26. Juni 2008, 14.45 Uhr; LV-Kosten: 20 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 10/2009 bis 16/2009, 2. Bauabschnitt: KW 26/2010 bis 31/2010. Leistungsumfang: 235 m Regenrinnen, 235 m Traufstreifen, 140 m Fallrohre, 80 m Attikaabdeckung, 175 m UV-Schutzblech, 385 m Fensterbankabdeckung, 90 m² Stehfalzdeckung Vordach, 150 m² Aluwelle 55/177/1 mm mit Traglattung.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b1) bis b12).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06/-31 07, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem **2. Juni 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b1) bis b12).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauver-

waltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters). Auf Verlangen sind vom Bieter Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 Abs. (1) Buchstabe a–f, VOB/A vorzulegen. Für die Erstellung der Brandmeldeanlage wird eine Zertifizierung nach DIN 14675 gefordert.

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 25. August 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06 oder -31 07, Telefax 974 31 08, E-Mail: submission@fuerth.de.

2.1. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2. Vertragsform: Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsort/Objekt: Hans-Böckler-Schule Fürth, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Unterhaltsreinigung: 11 494,95 qm; Monatsreinigungsfläche: 86 020,82 qm; Grundreinigung: 11 494,95 qm; Glasreinigung jährlich: 4489,00 qm (mit Steigereinsatz).

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. August 2008 bis 31. Juli 2009, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Juli 2010.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nummer 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 323, 90762 Fürth, Telefon 974 34 61.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 25,50 Euro in bar oder Scheck unter der in Nummer 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 „LV Gebäudereinigung Hans-Böckler-Schule Fürth“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurück erstattet. Bewerbern, die den Kostenbeitrag geleistet haben, werden die Excel-Tabellen zur Kalkulation der Unterhaltsreinigung und des Stundenverrechnungssatzes zur Bearbeitung am PC kostenlos per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie sind telefonisch, per Fax oder E-Mail bei der Zentralen Submissionsstelle (siehe Nummer 1) anzufordern.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 25. Juni 2008, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen: Zusammen mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Eigenerklärung des Bieters, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 Euro belegt worden ist,
- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,
- Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters: Mitarbeiterzahlen des Unternehmens (kaufmännisch/gewerblich), einschl. Geringverdiener und Auszubildende, Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“ und „Bearbeitungsschäden“,
- Bestätigung über die Teilnahme an der Objektbesichtigung,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft),
- vollständig ausgefüllte Excel-Tabellen zur Kalkulation der Kosten für die Unterhaltsreinigung und des Stundenverrechnungssatzes.

13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 28. Juli 2008.

15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben, wobei nach einer Nutzwertanalyse folgende Zuschlagskriterien gelten, nach der das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird:

1. Gesamtpreis/Wertungssumme (Jahreskosten – Gewichtung 60 Prozent),
2. Preis-/Leistungsverhältnis für die Quadratmeter-Leistung/Stunde, bezogen auf die unterschiedlichen Raumarten (Gewichtung 10 Prozent),
3. Kalkulierte Wochenstunden für die Unterhaltsreinigung (Gewichtung 10 Prozent),
4. Angemessene (marktübliche) Quadratmeter-Preise für die Grundreinigung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bodenbelagsarten (Gewichtung 10 Prozent),
5. Höhe des kalkulierten Stundenverrechnungssatzes (Gewichtung 10 Prozent).

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung nach VOL/A

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2.a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung gem. § 4 Nr. 2 VOL/A.

b) Vertragsform: Dienstleistungsauftrag über Pförtner- und Bewachungsdienste im Stadttheater Fürth.

3. Ausführungsort: Stadttheater Fürth, Königstraße 116, 90762 Fürth.

4. Auftragsgegenstand: Pförtner- und Bewachungsdienste im Stadttheater Fürth.

5. Art und Umfang der Leistung: Das Stadttheater Fürth gilt seit seiner Erbauung 1902 als eine der wichtigsten und repräsentativsten kulturellen Institutionen der Stadt Fürth. Es bestreitet seinen Spielplan mit ca. 180 Vorstellungen pro Spielzeit (September bis Juli). Die Pforte am Bühneneingang ist ganzjährig werktags mindestens von 8 bis 16 Uhr durch einen ständigen, regelmäßigen Bediensteten und darüber hinaus je nach Proben- und Spielplan bis in die späten Abend- und Nachtstunden zu besetzen. Dabei ist der Pfortendienstplan nicht selten kurzfristigen Änderungen unterworfen und das Dienstende am jeweiligen Abend grundsätzlich nicht genau planbar. Erfordert wird demnach eine hohe zeitliche Flexibilität der Einsatzleitung und des Wachdienstpersonals. Zuzüglich zum Pfortendienst sollen Nachtkontrollfahrten durch geschultes Wachpersonal durchgeführt werden.

6. Laufzeit des Vertrages: Zeitvertrag als Rahmenvertrag für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 mit Option auf einmalige Verlängerung um 12 Monate bis 31. August 2010.

7. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote für nur einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

8. Bewerbungen sind zu richten an: Siehe Nr. 1.

9. Auskünfte erteilt: Stadttheater Fürth, Thomas Reher, Königstraße

Kleinanzeigencoupon

❑ Gewerbliche Kleinanzeige

Gewerbliche Kleinanzeigen haben keinen privaten oder Gelegenheitscharakter. Hierzu gehören z.B. auch Dienstleistungsangebote von privat.

›› bis 4 Zeilen ›› 11,00 €
jede weitere Zeile ›› 2,50 €
›› Buchung per Fax (0911/766 714 41) oder **E-mail: fsz@designdepartment.de**
›› Zahlart: per Bankeinzug oder Barzahlung
›› alle Preise zzgl. 19% MwSt.

❑ Private Kleinanzeige

Als private Kleinanzeige gelten Anzeigen mit ausschließlich privatem oder Gelegenheitscharakter. Im Zweifelsfall entscheidet die Anzeigenverwaltung über die Einschätzung des Anzeigentexte.

›› bis 4 Zeilen ›› 5,00 €
jede weitere Zeile ›› 2,00 €
›› Buchung per Fax (0911/78 72 503) oder **E-mail: fsz@designdepartment.de**
›› Zahlart: per Bankeinzug oder Barzahlung

Nachfolgender Anzeigentext soll in die angekreuzte(n) Rubrik(en) eingestellt werden:

❑ Stellenmarkt ❑ Immobilien biete/suche ❑ Vermietungen biete/suche ❑ Kaufe & Verkaufe
❑ Gesundheit & Wellness ❑ Unterricht ❑ Verschiedenes ❑ Geschäftsempfehlung

Erscheinungsweise:

❑ einmalig ❑ mehrmals (Anzahl eintragen) **Ausgabe-Nr.**_____
❑ 12 Anzeigen unverändert >> 5% Rabatt ❑ bis auf weiteres
❑ 24 Anzeigen unverändert >> 10% Rabatt ❑ jede Ausgabe ❑ jede 2. Ausgabe

Anzeigentext (eine Zeile kann ca. 27 Zeichen enthalten und entspricht in etwa einer Druckzeile):

Firma _____ Name _____

Straße _____ HausNr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Email _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Bank _____

Datum _____ Unterschrift _____

116, 90762 Fürth, Telefon 974-24 06 Fax 974-39 24 06.

10. Ablauf der Bewerbungsfrist: 11. Juni 2008.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen, Nachweise, Angaben zur Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers vollständig vorzulegen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
2. Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO; Auszug aus Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate ist
3. Bescheinigungen über Mitgliedschaften bei Berufsverbänden
4. VdS-Anerkennungsurkunde über eine Interventionsstelle in räumlicher Zuordnung zum Ort des Auftrags (Reaktionszeit für Alarmprüfung und Aufzugsbefreiung von 20 Minuten)
5. IHK-Unterrichtungsnachweise
6. Zertifizierungsurkunden nach DIN EN 77200, DIN EN ISO 9000 ff etc.
7. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen einschl. Verlust bewachter Sachen und Schlüsselverlust
8. Selbstauskunft, aus welcher unter anderem der Aufbau des Unternehmens und der Unternehmensführung, die Gesamtzahl der Beschäftigten (getrennt nach Vollzeit, Teilzeit und Aushilfen), die Fluktuationsrate unter Voll- und Teilzeitbeschäftigten in den letzten drei Jahren, das Vorhandensein einer Einsatzleitung, ausreichende betriebliche Praxis und Erfahrung im Bewachungsgewerbe hervorgehen
9. Eigenerklärung, ob über das Vermögen des Bewerbers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, – der Bewerber sich in Liquidation befindet, – der Bewerber nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
10. Aussagen zur tariflichen Eingruppierung der Beschäftigten und Darlegung der Personal- und Kostenkalkulation
11. Aussagen über die Standardaus-

bildung der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter
12. Muster von Dienstanweisungen (allgemein und speziell), Dienstausweis, Dienstkleidung und Dienstfahrzeuge (Liste, Fotos etc.)
13. Angaben über verwendetes elektronisches Wächterkontrollsystem
14. Nennung von mindestens drei geeigneten Referenzobjekten.

13. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Subunternehmer: Angaben darüber, ob ggf. Subunternehmer eingesetzt werden und für welche Tätigkeiten sie vorgesehen sind.

15. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis spätestens abgesandt: 25. Juni 2008.

16. Hinweis gemäß § 17 Nr. 2 VOL/A: Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Bewerber, die bis zum 25. Juni 2008 keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, wurden nicht berücksichtigt.

17. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. ■

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Juli 2008

Der stark gestiegene Energiebedarf in den asiatischen Ländern und die Spekulationen an den Energiebörsen haben erneut zur Folge, dass die Ölnotierungen trotz des enorm starken Euros auf ein neues Allzeithoch geklettert sind. Damit liegen die Referenzwerte im ersten Quartal 2008 zur Preisbildung für den 1. Juli 2008 bei leichtem Heizöl mit 59,81 Euro pro Hektoliter (€/hl) und bei schwerem Heizöl bei 355,91 Euro pro Tonne (€/t) und sind damit rund 40 beziehungsweise sogar 52 Prozent höher als noch vor einem Jahr. Eine Anpassung der Erdgaspreise um durchschnittlich drei Prozent ist deshalb zum 1. Juli 2008 nicht zu vermeiden. Auf einen Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7000 Kilowattstunden (kWh) kommt eine Mehrbelastung von 1,22 Euro brutto im Monat zu, bei einem Jahresverbrauch von 20000 kWh sind es 3,33 Euro im Monat und bei 35000 kWh 5,83 Euro pro Monat.

Gewerbe- und Großkunden mit einem höheren Verbrauch steht der infra-Vertrieb unter Telefon 9704-512 oder per E-Mail unter vertrieb@infra-fuerth.de gerne zur Verfügung.

Ab dem 1. Juli 2008 gelten für die Kunden der infra nachfolgende Erdgaspreise. Die Grundpreise werden dabei zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

	Arbeitspreise		**Grundpreise**	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Grundversorgungstarife				
infra grundversorgung gas				
Preisstufe 1 (bis 8601 kWh/a)	7,48	8,90	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8602 bis 50178 kWh/a)	5,81	6,91	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50179 kWh/a)	5,72	6,81	220,00	261,80
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstufe!				
Sondertarife				
infra privat gas				
Preisstellung mini (0 bis 8601 kWh/a)	7,03	8,37	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8602 bis 50178 kWh/a)	5,36	6,38	174,84	208,06
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!				
infra profi gas				
(ab 50179 kWh/a)	5,27	6,27	220,00	261,80
infra privat kombi (Strom plus Gas)				
infra privat kombi				
Strom	14,938	17,78	75,30	89,61
Gas	5,36	6,38	152,88	181,93
Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1527 kWh/a!				
infra privat kombi duo				
Strom HT	16,783	19,97	95,40	113,53
Strom NT	10,993	13,08		
Gas	5,36	6,38	152,88	181,93
Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				

Zusätzlich gelten für die genannten Erdgaspreise der infra nachstehende Bedingungen:

- Sonderkündigungsrecht: Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (30. Juni 2008) zu kündigen.
- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m^3) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. seit dem 1. Januar 2008 mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-Fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Produkte „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19 Prozent MwSt.). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten Juni- bzw. der ersten Juliwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Unter der Gratisrufnummer 0800/4637 2383 bzw. der Tasteneingabe 0800/infrafue besteht die Möglichkeit – auch am Wochenende – rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen. Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 9704-412 (PLZ 90762 und 90763) und -316 (PLZ 90765, 90766 und 90768). Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.
- Für Kunden mit Sonderverträgen oder spezifischen Rahmenverträgen ändert sich der Basissatz (Regelsondertarif I) zum 1. Juli 2008 auf 5,78 ct/kWh netto. ■